



Benützungsreglement



Blockhaus im Brüel
Ortsbürgergemeinde Zeiningen

gültig per 01.01.2024 (Revision 2023)
gültig per 01.07.2018 (Revision 2018)
gültig per 01.01.2018 (Revision 2017)
gültig per 25.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Zweck

Art. 3 Aufsicht und Mithilfe des Hauswart

Art. 4 Weisungen Hauswart

Art. 5 Sorgfaltspflicht

Art. 6 Haftung

Art. 7 Rauchverbot

Art. 8 Lärmemissionen

Art. 9 Feuerwerk

Art. 10 Benützungsbewilligung

Art. 11 Feiertage

Art. 12 Benützungsgebühren

Art. 13 Brennholz und Heizmaterial

Art. 14 Zusatzaufwendungen

Art. 15 Annullierung

Art. 16 Abrechnung

Art. 17 Besondere Regelungen

Art. 18 Inkraftsetzung

Art. 19 Genehmigungsvermerk

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

¹Die Ortsbürgergemeinde Zeiningen ist Eigentümerin des Blockhauses im Brüel. Dieses dient in erster Linie den Veranstaltungen der Ortsbürger. Es steht aber auch der Einwohnergemeinde, den einheimischen und auswärtigen Privaten, Vereinen und Organisationen gegen Entrichtung einer Entschädigung zur Verfügung.

²Die oberste Aufsicht über das Blockhaus im Brüel übt der Gemeinderat aus. Er wählt auf Antrag der Ortsbürgerkommission die für das Blockhaus im Brüel verantwortlichen Hauswarte. Die unmittelbare Verwaltung ist der Gemeindekanzlei übertragen. Für den Kontakt von allen Informationen, die Gesuchsbearbeitung und die Koordination zwischen Mieter und Hauswart ist die Gemeindekanzlei zuständig.

³ Beschwerden sind der Gemeindekanzlei einzureichen und von dieser zu behandeln. Beschwerdeentscheide der Gemeindekanzlei können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 2

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Benützung und Vermietung des Blockhauses im Brüel der Ortsbürgergemeinde Zeiningen.

²Die in diesem Reglement verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Aufsicht und Mithilfe des Hauswart

¹Das Blockhaus im Brüel darf nur in Anwesenheit des Hauswartes benützt werden. Der Hauswart steht am Anlass für die Mithilfe diverser Arbeiten zur Verfügung:

- Instruktion der verschiedenen Hausinstallationen
- Ansprechperson für diverse Fragen
- Mithilfe bei Anlässen
- Überwachung der inneren und äusseren Ordnung während der Veranstaltung
- Geschirrrreinigung
- Reinigung des Blockhauses nach der Veranstaltung
- Laufende Aufräum- und Reinigungsarbeiten

²Werden nur der Aussenbereich und die WC-Anlage gemietet, ist der Hauswart für eine Übergabe, die Reinigung und Schlussabnahme anwesend.

Art. 4

Weisungen Hauswart

¹Blockhausbesucher oder -benutzer, die den Weisungen des Hauswartes nicht Folge leisten, durch grobe Beschädigungen an Hauseinrichtungen und Kulturen oder durch unwürdiges Verhalten das Benützungsreglement missachten, wird eine zukünftige Benützungsbewilligung verweigert.

²Der Hauswart ist berechtigt, um 02.00 Uhr Feierabend zu bieten.

³Dem Hauswart wird die Kompetenz eingeräumt, bei Widerhandlungen die Veranstaltung sofort abbrechen.

Art. 5

Sorgfaltspflicht

¹Alle Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Besteck wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 6

Haftung

¹Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die aus unsachgemäßem Gebrauch, Vandalismus und Littering im und um das Blockhaus im Brüel während dem Anlass verursacht werden. Der Bewilligungsinhaber muss am Anlass anwesend sein.

Art. 7

Rauchverbot

¹In allen Räumen des Blockhauses gilt striktes Rauchverbot.

Art. 8

Lärmemissionen

¹Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Lärmemissionen sind gemäss Polizeireglement §9 einzuhalten.

Art. 9

Feuerwerk

¹Das Abfeuern von Feuerwerk im Bereich des Blockhauses ist verboten. Ausnahmen sind im Polizeireglement §12 festgehalten.

Art. 10

Benützungsbewilligung

¹Benützungsgesuche werden durch die Abteilung Gemeindegkanzlei bestätigt und schriftlich bewilligt. Dabei sind das Datum und die Dauer der Veranstaltung und die für den Anlass verantwortliche Person anzugeben.

²Die Benützungsbewilligung wird nur an volljährige Personen erteilt.

³Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verdacht auf unerwünschte Veranstaltungen kann die Bewilligung auch wieder entzogen werden.

Art. 11

Feiertage

¹Das Blockhaus im Brüel bleibt an nachfolgenden Tagen geschlossen:
24. Dezember / 25. Dezember / 31. Dezember / 01. Januar und Karfreitag.

²In Absprache mit dem Hauswart kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 12

Benützungsgebühren und
Zusatzaufwendungen

¹Die Gebühren für die Benützung des Blockhaus betragen:

Grundgebühr (inkl. Strom und Wasser):

Für Anlässe einheimische Privatpersonen, Vereine und Organisationen
CHF 200.00

Für Anlässe auswärtiger Privatpersonen, Vereine und Organisationen
CHF 300.00

Für die Benützung des Aussenbereiches mit WC-Anlagen
CHF 50.00

Für die Benützung des Pelletofens werden pauschal CHF 25.00 verrechnet.

Entschädigung Hauswart

Für den Hauswart ist eine Entschädigung von

- CHF 40.00 pro Stunde für Einsätze bis 24.00 Uhr
- CHF 55.00 pro Stunde für Einsätze ab 24.00 Uhr

zu bezahlen.

Schlussreinigung:

Die Schlussreinigung wird nach Aufwand zum Stundenansatz gemäss Entschädigung Hauswart verrechnet.

²Wird nur der Aussenbereich und/oder die WC-Anlagen gemietet beträgt die Grundgebühr CHF 50.00. Vorrang haben grundsätzlich Veranstaltungen welche das ganze Gebäude mieten. Die Miete des Aussenbereiches kann max. zwei Wochen vor der Veranstaltung definitiv bestätigt werden. Der Hauswart wird für die Übergabe, Reinigung und Schlussabnahme durch den Mieter nach Aufwand entschädigt.

Art. 13

Brennholz

¹Brennholz für den Aussenbereich und wird nach Verbrauch zusätzlich verrechnet. Brennholz für den Aussenbereich kann auch mitgebracht werden.

Art. 14

Zusatzaufwendungen

¹Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige zusätzliche Aufwendungen im Abgaberapport schriftlich festgehalten und in Rechnung gestellt.

Art. 15

Annullierung

¹Bei einer Annullierung bis zwei Monate vor dem gebuchten Anlass werden CHF 100.00 zurückbehalten.

Bei einer späteren Annullierung erfolgt keine Rückerstattung der Grundgebühr.

Art. 16

Abrechnung

¹Die Grundgebühr und die Zusatzaufwendungen wie Hauswart, Brennholz etc. werden mittels Rapport festgehalten und durch die Gemeindekanzlei nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Art. 17

Besondere Regelungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglementes abweichen.

Art. 18

Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 19

Genehmigungsvermerk

¹Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. November 2023. Das vom Gemeinderat genehmigte Reglement mit Gültigkeit per 01. Juli 2018 wird per 31. Dezember 2023 ausser Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gisela Taufer

Daniela Hunziker

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin